

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß in dem Haushaltsplan für 1928 wie im Vorjahre ein Betrag von 250000 RM. zur Förderung des Jugendherbergswerkes in der Rheinprovinz vorgesehen ist, der vom Landesjugendamt unterverteilt wird.“

Düsseldorf, den 17. Februar 1928.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Gorion,
Landeshauptmann.

Anlage 7.
(Drucksache Nr. 5.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Nach § 19 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (abgekürzt R.B.G.) erhalten die Landbürgermeister ebenso wie die anderen Bürgermeisterei- und Gemeindebeamten Pension nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes. Die Pensionen werden von der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz (L-Kasse) gezahlt. Dementsprechend heißt es in § 5 Abs. 1 der Kassensatzungen:

„Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die den Beamten gemäß den §§ 18 ff. des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 zustehenden Ruhegehälter; bei denjenigen indessen, welchen die Ruhegehaltsberechtigung auf Grund Ortsstatuts zusteht, nur insoweit, als das Ortsstatut sich innerhalb der im § 12 des angeführten Gesetzes gezogenen Grenzen hält.“

Während nach § 12 Abs. 2 R.B.G. als pensionsfähige Dienstzeit allgemein nur die Zeit gerechnet wird, welche der Beamte in dem Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat, konnte darüber hinaus nach § 25 R.B.G. die Ruhegehaltskasse durch Satzungsvorschrift verpflichtet werden,

„bei Zahlung der Pensionen auch diejenigen Beträge zu übernehmen, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben.“

Diese Verpflichtung ist in § 8 der Satzungen aufgenommen. Auf Grund dieser Satzungsbestimmung sind in fast allen Landbürgermeistereien ebenso wie in den Landgemeinden für die Gemeindeeinnehmer und die sonstigen pensionsberechtigten Gemeindebeamten Beschlüsse gefaßt worden, nach denen den Beamten bei Festsetzung der Pension die früheren Dienstzeiten auf das Pensionsdienstalter anzurechnen sind. Die Landbürgermeister erhielten danach also Pension nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes unter Anrechnung ihrer früheren Dienstzeiten, so daß bei einer Gesamtdienstzeit von 10 Jahren die Pension $\frac{35}{100}$ betrug mit einer jährlichen Steigerung bis zu 25 Gesamtdienstjahren um $\frac{2}{100}$, von da ab um $\frac{1}{100}$ bis zu $\frac{80}{100}$ des pensionsfähigen Dienstinkommens nach 40 Gesamtdienstjahren.

Durch das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindevahlen (Gemeindevahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1924 (Gesetzl. S. 99) vom 31. Dezember 1926“ (Gesetzl. S. 367), sind vom 1. Januar 1927 ab die Pensionsverhältnisse der Bürgermeister abweichend von den Bestimmungen des R.B.G. und des Pensionsgesetzes anderweitig geregelt worden. Nach diesem Gesetz sollen die Landbürgermeister grundsätzlich nicht mehr auf Lebenszeit, sondern nur noch auf bestimmte Zeit, in der Regel auf 12 Jahre, angestellt werden. In Artikel II Ziffer 1 ist vorgesehen, daß sie Pension außer wie bisher bei Eintritt

der Dienstunfähigkeit und nach Vollendung des 65. Lebensjahres auch für den Fall erhalten, daß sie nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses nicht wiederernannt werden. Über die Pension heißt es weiter in Artikel II Ziffer 2 wörtlich:

„Soweit durch die Besoldungsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt das Ruhegehalt nach sechsjähriger Amtszeit $\frac{25}{100}$, nach zwölfjähriger Amtszeit $\frac{50}{100}$ des ruhegehaltsfähigen Dienststeinkommens und steigt nach Vollendung des 12. Dienstjahres bis zum 25. Dienstjahre um je $\frac{2}{100}$, sodann jährlich um je $\frac{1}{100}$ des ruhegehaltsfähigen Dienststeinkommens bis zum Höchstbetrage von $\frac{80}{100}$.

Die Neuregelung ist also jetzt dieselbe, wie sie nach § 59 der Städteordnung für die auf bestimmte Zeit gewählten Bürgermeister und Beigeordneten der Städte gilt. Wie außerdem in § 59 der Städteordnung zugelassen ist, daß mit Genehmigung des Bezirksausschusses eine andere Regelung stattfinden kann, so ist auch für die Landbürgermeister eine anderweitige Regelung durch die Besoldungsordnung ermöglicht.

In den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz (S-Kasse) ist in § 9 dieselbe Bestimmung wie in den Satzungen der L-Kasse enthalten, daß die Ruhegehaltskasse bei der Zahlung der Pension auch die Beträge übernimmt, die sich aus einer Anrechnung der obengenannten rückliegenden Dienstzeiten ergeben. Dann heißt es jedoch weiter, daß letzteres für die auf bestimmte Zeit angestellten Beamten nur gilt, wenn ihre Pension nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften zu berechnen ist. Die im Jahre 1912 durch Beschluß des 52. Provinziallandtages in die Kassensatzungen eingefügte Vorschrift ist nunmehr auch für die Satzungen der L-Kasse erforderlich geworden.

Nach dem neuen Gesetz, das auch für die jetzt noch im Amte befindlichen auf Lebenszeit angestellten Bürgermeister gilt, erreichen die Bürgermeister nach zwölfjähriger Dienstzeit, statt wie bisher $\frac{39}{100}$, eine Pension von $\frac{50}{100}$ des ruhegehaltsfähigen Dienststeinkommens, also eine Pension, die sonst erst nach 18 Jahren erdient wird. Die Höchstpension von $\frac{80}{100}$ erreichen die Bürgermeister nach dem neuen Gesetz bereits nach 29 Jahren, während alle anderen Beamten diese Pension erst nach vierzigjähriger Dienstzeit erhalten. Die Bürgermeister sind also nach dem neuen Gesetz den anderen Beamten um Jahre voraus. Es liegt darin der Ausgleich dafür, daß sie nicht mehr auf Lebenszeit angestellt werden und unter Umständen schon frühzeitig ausscheiden müssen. Wollte man den Bürgermeistern zu diesen hohen Pensionen noch ihre etwaigen rückliegenden Dienstzeiten zur Anrechnung bringen, so würde der Fall eintreten, daß sie bei sechs rückliegenden Dienstjahren sogleich bei Antritt der Dienststelle ein Pensionsrecht von $\frac{25}{100}$ und nach sechsjähriger Dienstzeit schon $\frac{50}{100}$ erreichten. Nach 12 Jahren hätten sie statt $\frac{50}{100}$, wie das Gesetz es vorsieht, $\frac{62}{100}$. Das ist eine Pension, die die anderen Beamten erst nach einer Dienstzeit von 24 Jahren erreichen können. Wenn sie nach einer rückliegenden Dienstzeit von 12 Jahren Bürgermeister geworden sind, hätten sie bei Anrechnung dieser Zeit von Anfang an sogar schon $\frac{50}{100}$ an Pension, und sie würden dann bei Ablauf ihrer Wahlzeit von 12 Jahren nicht, wie das Gesetz vorsieht, $\frac{50}{100}$ haben, sondern $\frac{74}{100}$. Alle anderen Beamten haben nach einer Dienstzeit von 24 Jahren dagegen erst $\frac{63}{100}$. Schon nach siebenjähriger Dienstzeit als Bürgermeister würden sie in diesem Falle die Höchstpension von $\frac{80}{100}$ erreichen, während das Gesetz dafür eine Bürgermeisterdienstzeit von 29 Jahren vorsieht. Alle anderen Beamten haben dann erst eine Pension von $\frac{69}{100}$ und erreichen die Höchstpension erst 11 Jahre später.

Die Bürgermeister sind also nach dem neuen Pensionsgesetz bei zwölfjähriger Dienstzeit als Bürgermeister den anderen Beamten um $\frac{11}{100}$ in der Pension voraus, und sie erreichen die Höchstpension nach 29 Jahren. Bei dieser günstigen Berechnung läßt es sich nicht rechtfertigen, daß ihnen auch noch rückliegende Dienstzeiten so angerechnet werden, als wenn sie während dieser Zeit die Bürgermeisterstelle schon innegehabt hätten. Es ist nicht angängig, daß auf diese Weise aus der früheren Berechnungsart die günstigsten Bestimmungen beibehalten und mit der an sich schon vorteilhafteren neuen Berechnungsart verbunden würden. Das würde zu einer Bevorzugung und außerdem zu einer Belastung der Ruhegehaltskasse führen, zu der nicht der geringste Anlaß vorliegt. Die Belastung der L-Kasse ist derartig hoch, daß zahlreiche Gemeinden kaum noch in der Lage sind, die Kassenbeiträge zu zahlen, und es würde kein Verständnis finden, wenn zugunsten der Bürgermeister eine Mehrbelastung an Pension stattfände, auf die sie keinen gesetzlichen Anspruch haben. Wenn die Ruhegehaltskasse für die 193 Bürgermeister, denen sie bereits Pension zahlt und soweit sie nicht die Höchstpension erhalten (79), die Pension um die Differenz von $\frac{11}{100}$ erhöhen würde, so würde das für die Ruhegehaltskasse eine Mehrbelastung von 70 000 RM. = $\frac{1}{2}$ % der Umlage bedeuten. Daraus kann man einen Schluß ziehen, wie hoch die Belastung in Zukunft allmählich werden würde, wenn für die im Dienste befindlichen Bürgermeister bei der Berechnung der Pension nach dem neuen Gesetz die früheren Dienstzeiten so zur Anrechnung kommen würden, als wenn es bereits Bürgermeisterdienstzeiten gewesen wären. Dagegen würde nichts im Wege stehen, die rückliegenden Dienstzeiten dann zur Anrechnung zu bringen, wenn die Pension wie bisher nach den Bestimmungen des R.V.G., also nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften des Pensionsgesetzes, berechnet werden soll und diese Berechnungsart für sie günstiger wäre; letzteres trübe bei einer größeren Zahl rückliegender Dienstjahre, namentlich im Anfange stets zu. Inwieweit könnten auch die bisherigen Beschlüsse über die Anrechnung früherer Dienstzeiten in Geltung bleiben. Die Landbürgermeister würden dann ebenso gestellt sein, wie es nach den Satzungen der S-Kasse die auf bestimmte Zeit angestellten Stadtbürgermeister und Beigeordneten sind. Bei aller Würdigung ihrer Stellung wäre auch

nicht einzusehen, weshalb die Landbürgermeister in ihren Pensionsbezügen besser gestellt sein sollten als die Stadtbürgermeister. Sie haben vor diesen schon an und für sich voraus, daß ihnen nach § 19 R.V.G. bei der Pensionierung auch nach den neuen Vorschriften die Zeit in Anrechnung zu bringen ist, während der sie bei anderen Bürgermeistereien oder Landgemeinden innerhalb der Rheinprovinz als Beamte angestellt gewesen sind. Diese gesetzliche Bestimmung ist durch das neue Pensionsgesetz unberührt geblieben. Zweckmäßig würde in allen Besoldungsordnungen der Landbürgermeistereien vorgeesehen, daß die Pension des Bürgermeisters entweder nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Dezember 1926 oder unter Anrechnung der früheren anrechnungsfähigen Dienstzeiten nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften zu berechnen ist, je nachdem die eine oder die andere Berechnungsart für den Bürgermeister günstiger ist.

Da der § 5 der Satzungen nur von der Berechnungsart nach dem R.V.G. spricht, ist eine andere Fassung notwendig, die dem Gesetz vom 31. Dezember 1926 und etwaigen späteren Pensionsgesetzen Rechnung trägt.

Änderungen der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden werden nach Anhörung des Provinziallandtages von dem Minister des Innern angeordnet.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

1. bei dem Herrn Minister des Innern zu beantragen, § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden wie folgt zu ändern:

Alte Fassung:

§ 5 Absatz 1.

Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die den Beamten gemäß den §§ 18 ff. des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Verjorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 zustehenden Ruhegehälter; bei denjenigen indessen, welchen die Ruhegehaltsberechtigung auf Grund Ortsstatuts zusteht, nur insoweit, als das Ortsstatut sich innerhalb der im § 12 des angeführten Gesetzes gezogenen Grenzen hält.

§ 8 Absatz 1.

Die Kasse übernimmt bei Zahlung der Ruhegehälter auch diejenigen Beträge, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben; jedoch wird die hiernach sich ergebende Summe um den Betrag eines für die genannten Dienstzeiten etwa anderweit zu beziehenden Ruhegehaltes gekürzt. Bei Nachzahlung der Kassenbeiträge für die in Betracht kommenden Jahre erfolgt die Anrechnung der Zeit, während der ein Beamter vor seiner Anstellung in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse im Sinne der Bestimmung in § 19 Ziffer 3 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1907 Dienste geleistet hat, auch dann, wenn seine Bezahlung nicht unmittelbar aus der öffentlichen Kasse erfolgt ist.

Neue Fassung:

§ 5 Absatz 1.

Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die den Beamten gesetzlich zustehenden Ruhegehälter; bei denjenigen indessen, welchen die Ruhegehaltsberechtigung auf Grund Ortsstatuts zusteht, nur insoweit, als das Ortsstatut sich innerhalb der im § 12 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Verjorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 gezogenen Grenzen hält.

§ 8 Absatz 1.

Die Kasse übernimmt bei Zahlung der Ruhegehälter auch diejenigen Beträge, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben. Letzteres gilt für die Bürgermeister und Beigeordneten nur, soweit die Anrechnung auf gesetzlichen Vorschriften beruht, oder wenn ihr Ruhegehalt nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften zu berechnen ist. Die aus der Anrechnung sich ergebende Summe wird um den Betrag eines für die genannten Dienstzeiten etwa anderweit zu beziehenden Ruhegehaltes gekürzt. Bei Nachzahlung der Kassenbeiträge für die in Betracht kommenden Jahre erfolgt die Anrechnung der Zeit, während der ein Beamter vor seiner Anstellung in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse im Sinne der Bestimmungen in § 19 Ziffer 3 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1907 Dienste geleistet hat, auch dann, wenn seine Bezahlung nicht unmittelbar aus der öffentlichen Kasse erfolgt ist.

2. falls der Herr Minister eine Änderung des Wortlautes oder eine Ergänzung wünschen sollte, den Provinzialausschuß zu ermächtigen, an Stelle des Provinziallandtages die erforderlichen Abänderungen zu beschließen.“
Düsseldorf, den 19. Dezember 1927.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.